



Amtsblatt

Regierung von Niederbayern

Nr. 12

Freitag, 5. September 2008

48. Jahrgang

Kommunalverwaltung

**Geschäftsstellenzweckverband Aitrachtal-, Buchberg-, Irlbach- und Spitzberggruppe;
Änderung der Verbandssatzung S. 123**

**Geschäftsstellenzweckverband Aitrachtal-, Buchberg-, Irlbach- und Spitzberggruppe;
Entschädigungssatzung S. 124**

Kommunalverwaltung

**Geschäftsstellenzweckverband
Aitrachtal-, Buchberg-, Irlbach- und
Spitzberggruppe;
Änderung der Verbandssatzung**

Bekanntmachung vom 7. August 2008, Nr. 12-1444.101-35

Der Geschäftsstellenzweckverband Aitrachtal-, Buchberg-, Irlbach- und Spitzberggruppe hat mit Beschluss der Versammlung vom 18. Juli 2008 seine Verbandssatzung geändert.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 21 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) wird die Änderungssatzung nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 7. August 2008
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Hans Dörr
Abteilungsleiter

**2. Änderung
der Verbandssatzung
des Geschäftsstellenzweckverbandes
Aitrachtal-, Buchberg-, Irlbach- und
Spitzberggruppe**

Der Geschäftsstellenzweckverband Aitrachtal-, Buchberg-, Irlbach- und Spitzberggruppe erlässt aufgrund Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit folgende

**2. Satzung
zur Änderung der Verbandssatzung:**

§ 1

Die Verbandssatzung des Geschäftsstellenzweckverbandes Aitrachtal-, Buchberg-, Irlbach- und Spitzberggruppe in der Fassung vom 26. August 1996 (Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 14 vom 25. Oktober 1996), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 29. Juli 2002 (Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 12 vom 6. September 2002) wird wie folgt geändert:

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

1. § 11 Abs. 2 Nr. 11 erhält folgende Fassung:

„den Stellenplan für die Dienstkräfte und die Einstellung und Entlassung der Bediensteten, ausgenommen Hilfskräfte;“

2. § 11 Abs. 2 Nr. 12 erhält folgende Fassung:

„die Ausgaben des Zweckverbandes im Rahmen des Haushaltsplanes, soweit sie 10.000,00 € überschreiten;“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Straubing, 5. August 2008
 GESCHÄFTSSTELLENZWECKVERBAND
 AITRACHTAL-, BUCHBERG-, IRLBACH- UND
 SPITZBERGGRUPPE

Krä
 Verbandsvorsitzender

Entschädigungssatzung für den Geschäftsstellenzweckverband Aitrachtal-, Buchberg-, Irlbach- und Spitzberggruppe

Der Geschäftsstellenzweckverband Aitrachtal-, Buchberg-, Irlbach- und Spitzberggruppe erlässt aufgrund des § 7 Abs. 2 und 3 der Verbandssatzung in Verbindung mit Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Entschädigungssatzung:

§ 1

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

(1) ¹Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. ²Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse.

(2) Ehrenamtliche Mitglieder der Verbandsversammlung, mit Ausnahme des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters, erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbands-

versammlung oder ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 25,00 €.

(3) Soweit die Mitglieder der Verbandsversammlung berufsmäßige oder ehrenamtliche 1. Bürgermeister sind, mit Ausnahme des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters, erhalten sie lediglich den Ersatz ihrer Auslagen:

- a) Zur Abgeltung des Auslagenersatzes (Wegstreckenentschädigung und sonstige Spesen) wird für die Teilnahme an Verbandsversammlungen, Besprechungen und Ortsbesichtigungen in den Zweckverbandsgebieten der Mitglieder und im Stadtbereich Straubing eine Pauschale in Höhe von 12,00 € festgesetzt.
- b) Werden höhere Auslagen als der Pauschalierungssatz nachgewiesen, werden diese auf Antrag erstattet.

(4) ¹Angestellte oder Arbeiter mit Ausnahme der Mitglieder nach Abs. 3 haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstausfalles. ²Seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(5) ¹Selbstständig Tätige mit Ausnahme der Mitglieder nach Abs. 3 erhalten für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis auf Antrag eine Pauschalentschädigung von 10,00 € für jede volle Stunde Sitzungsdauer. ²Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 19 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden. ³Mitglieder der Verbandsversammlung mit Ausnahme der Mitglieder nach Abs. 3, die keinen Ersatzanspruch nach Abs. 4 und Abs. 5 Satz 1 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine Pauschalentschädigung von 10,00 € für jede volle Stunde Sitzungsdauer.

(6) ¹Für die Teilnahme an Verbandsversammlungen erhalten teilnehmende Bedienstete des Geschäftsstellenzweckverbandes bzw. eines Mitgliedszweckverbandes zur Abgeltung des Auslagenersatzes (Wegstreckenentschädigung und sonstige Spesen) einen Pauschalbetrag in Höhe von 12,00 €, ausgenommen sind Verbandsversammlungen mit dem Sitzungsort Straubing, Landratsamt. ²Werden höhere Auslagen als der Pauschalierungssatz nachgewiesen, werden diese auf Antrag erstattet.

§ 2

Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Vorsitzende des Geschäftsstellenzweckverbandes erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Entschädigung in Höhe von 100,00 € brutto.

(2) Mit der Entschädigung nach Abs. 1 sind evtl. anfallende Fahrtkosten für Besprechungen, Ortstermine usw. im Verbandsgebiet der Mitgliedszweckverbände und im Stadtbereich Straubing sowie etwaig anfallende Telefongebühren abgegolten.

(3) Für auswärtige Tätigkeit erhält der Vorsitzende Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes - BayRKG -.

§ 3 Entschädigung des Stellvertreters

(1) ¹Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Entschädigung in Höhe von 50,00 € brutto. ²Mit der monatlichen Entschädigung ist die Vertretung des ersten Verbandsvorsitzenden im Falle einer Verhinderung bis zu 12 Wochen je Kalenderjahr abgegolten.

(2) Übt der Stellvertreter die Vertretung des Verbandsvorsitzenden über einen längeren Zeitraum als 12 Wochen je Kalenderjahr aus, so erhält er als Entschädigung für jeden Tag der Vertretung den Anteilsbetrag der monatlichen Entschädigung des Verbandsvorsitzenden nach § 2 Abs. 1; die Entschädigung nach Abs. 1 entfällt für diesen Zeitraum.

(3) § 2 Abs. 2 und § 2 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 4 Entschädigung für die Mitglieder des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses

(1) Die Mitglieder des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses erhalten Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €.

(2) ¹Die Mitglieder des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses erhalten für die durch die Teilnahme an der Rechnungsprüfung bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 30,00 €. ²Mit dieser Pauschale ist die durch die Prüfung bedingte Zeitversäumnis von ½ Tag abgegolten.

(3) ¹Sind Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses Angestellte oder Arbeiter, so wird auf Antrag ein entstandener Verdienstaufschlag erstattet, soweit dieser durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesen wird. ²In diesem Falle entfällt die Pauschalentschädigung nach Abs. 2.

(4) Werden ehrenamtlich tätige Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses vom Arbeitgeber für die Zeitdauer der Prüfung freigestellt (Gehalts- bzw. Lohnfortzahlung), entfällt die Pauschalentschädigung nach Abs. 2.

§ 5 Reisekostenentschädigung für Verbandsräte und sonstige bestellte Personen

(1) Verbandsräte nach § 1 Abs. 2 und sonstige bestellte Personen erhalten für die Tätigkeiten, die nicht unter § 1 Abs. 2 fallen, Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(2) § 1 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 6 Auszahlung der Entschädigung

¹Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind am Ende des Monats zu zahlen. ²Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. ³Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Verbandsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.

§ 7 Zeitdauer

¹Die durch Satzung festgesetzten Entschädigungssätze gelten für die Zeitdauer von sechs Jahren. ²Sie bleiben bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte unverändert.

§ 8 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 18. Juli 2008 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 29. Juli 2002 außer Kraft.

Straubing, 21. Juli 2008
GESCHÄFTSSTELLENZWECKVERBAND
AITRACHTAL-, BUCHBERG-, IRLBACH- UND
SPITZBERGGRUPPE

Krä
Verbandsvorsitzender